

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 113/2014

**Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die Geflügelpest
(Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)**

auf Grund von

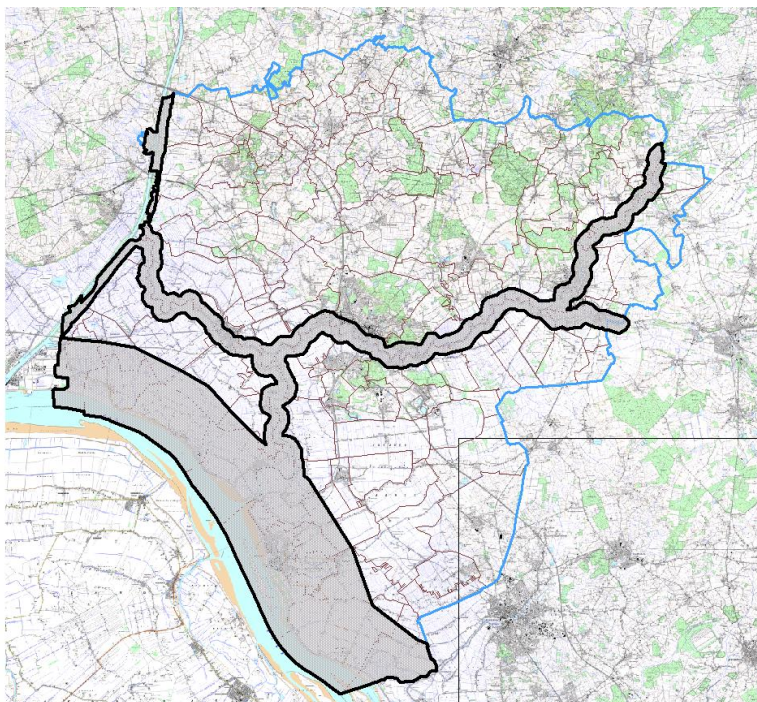
- §§ 6, 24 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2014 (GVObI. S. 141)
- § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402)
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig- Holstein vom 25. November 2014 zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest-Verordnung

wird Folgendes angeordnet:

In den in unten stehender Karte gekennzeichneten Gebieten (Aufstallungsgebiet) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), gehalten werden.

Aufstallungsgebiet (grau hinterlegt):



Das Aufstellungsgebiet umfasst einen Bereich von 3 km von der Elbe, sowie einen 500 m breiten Streifen beidseitig des Nord-Ostsee-Kanals, der Stör, der Wilster Au, der Bramau und der Krückau.

Begründung

Am 05.11.2014 ist im Kreis Vorpommern-Greifswald in einem Putenmastbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt worden.

Auf der Insel Rügen ist am 22.11.2014 das Aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei einer Wildente (Krickente) nachgewiesen worden.

Darüber hinaus ist in den Niederlanden in mindestens vier landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen das Aviäre Influenzavirus vom selben Subtyp nachgewiesen worden. In England ist in einer Entenhaltung ebenfalls Geflügelpest nachgewiesen worden.

Mit dem Nachweis von Influenzavirus H5N8 in einer Wildente auf Rügen (Krickente) am 21.11.2014 ist bewiesen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine Verbreitung durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um ein hochansteckendes Typ handelt.

Um eine derartige Übertragung zu verhindern sind die vorgenannten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890).

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbestände zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastr. 16-18, 25524 Itzehoe, Widerspruch einlegen. Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht oder befristet werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Eine solche Zuwiderhandlung kann im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Registrierte Geflügelhalter innerhalb des Aufstellungsgebiets werden über den Regelungsinhalt dieser Allgemeinverordnung gesondert angeschrieben.
3. Bislang nicht registrierte Geflügelhalter haben die Registrierung unverzüglich schriftlich zu beantragen. Ein Formular („Tierbestandsmeldung“) ist unter www.steinburg.de unter dem Stichwort „Geflügelpest“ abrufbar. Die Registrierungspflicht gilt für alle Geflügelhalter unabhängig von der aktuellen Seuchenlage oder der Zugehörigkeit zum Aufstellungsgebiet.

Itzehoe, den 27.11.2014

Torsten Wendt
Landrat